

BVGer E-4129/2019 vom 15. März 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4129_2019

FR: TAF E-4129/2019 du 15 mars 2021

IT: TAF E-4129/2019 del 15 marzo 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1-4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden. Das Gericht wird nachfolgend die neue Gesetzesbezeichnung verwenden.

E. 2

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist, unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung, einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu

tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG; vgl. zu den praxisgemässen Anforderungen an das Glaubhaftmachen von Vorbringen BVGE 2015/3 E. 6.5.1 und 2012/5 E. 2.2).

E. 5.1

Die Vorinstanz kam in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführerin würden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten, bei den Schilderungen handle es sich um ein Konstrukt und nicht um selbst Erlebtes.

E. 5.2

Da sie in der BzP nicht erwähnt habe, dass S. ihr bis nach F._____ gefolgt sei und ihren Verlobten aufgesucht, belästigt und ihm Fotos gezeigt habe, die während der Festhaltung der Beschwerdeführerin in einem ihr unbekanntem Zimmer gemacht worden seien, sei dieses Vorbringen als nachgeschoben und nicht glaubhaft zu erachten. Dass sie sich an der BzP kurzfassen müssen, vermöge als Erklärung nicht zu überzeugen, zumal sie zweimal gefragt worden sei, ob sie alle Asylgründe genannt habe. Gemäss Beschwerdeführerin sei im Weiteren nicht sicher, ob S. eine Heirat angestrebt habe. Es mute vor diesem Hintergrund befremdend an, dass S. alleine aus unmoralischen Gründen durch das halbe Land bis nach F._____ gefahren sei. Es sei sodann merkwürdig, dass die Beschwerdeführerin allein wegen der Aussage eines Polizisten keine Anzeige gegen S. erstattet habe. Dies sei insofern auch nicht nachvollziehbar, weil sie keine konkreten Angaben zur angeblichen Machtstellung von S. und derjenigen seines Parteikollegen K.S. habe machen können. Selbst wenn aber S. oder K.S. lokal Einfluss gehabt hätten, was nicht anzunehmen sei, entbehre es der Logik, dass sie nicht in G._____ oder spätestens in F._____ eine Anzeige erstattet habe. Immerhin habe es gemäss ihren Aussagen im Zusammenhang mit dem Tod ihres Schwagers eine Gerichtsverhandlung gegeben, wobei die Beschwerdeführerin angegeben habe, aus den Gerichtsdokumenten sei nicht ersichtlich, dass S. etwas mit dem Unfall zu tun habe. Bei den diesbezüglich eingereichten Unterlagen handle es sich um Kopien und es sei kein Konnex zu einer Verfolgung durch S. ersichtlich, weshalb die Dokumente keinen Beweiswert hätten. Ihren etwas verwirrenden und klar realitätsfremden Äusserungen sei zudem zu entnehmen, dass der Fahrer ausgetauscht worden sei und sich jemand anders statt S. zum Unfall schuldig bekannt habe. Es sei seltsam, dass sie oder ihre Schwester anlässlich einer Gerichtsverhandlung diesbezüglich nicht interveniert und S. als Verdächtigen genannt hätten. In ihren Schilderungen habe es ferner Divergenzen in der chronologischen Abfolge und zu gewissen Hergängen der Geschehnisse (im Zusammenhang mit der Abnahme des Handys, der Bedrohung des Verlobten und des Fahrers des Unfallfahrzeugs) gegeben. Weiter habe sie das Zimmer und das Gebäude, worin sie festgehalten worden sei, unsubstantiiert und inhaltlos beschrieben. Da sie dort einschneidende Nachteile erfahren haben und von dort geflüchtet sein solle, wären gehaltvollere Angaben zur Lokalität zu erwarten gewesen.

E. 5.3

Eine Befragung bei einer Rückkehr und das allfällige Eröffnen eines Strafverfahrens wegen illegaler Ausreise stellten keine asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen dar. Es sei aufgrund der Aktenlage nicht ersichtlich, weshalb sie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in den Fokus der Behörden geraten und in asylrelevanter Weise verfolgt werden sollte.

E. 6.1

In der Beschwerde wird vorgebracht, entgegen der Ansicht der Vorinstanz habe die Beschwerdeführerin ihre Vorbringen glaubhaft dargetan. Was den Vorhalt betreffe, die Beschwerdeführerin habe in der BzP nicht erwähnt, dass sie bis nach F. _____ verfolgt worden sei, liege es in der Natur der Sache, sich dort kurz zu fassen. Sie habe in der BzP überwiegend auf die gestellten Fragen geantwortet. In der Gegenwart eines Mannes habe sie sich zudem unwohl gefühlt und Mühe gehabt, offen zu erzählen. K.S. der Vorgesetzte von S. sei Anwalt und Politiker, habe grossen Einfluss und pflege gute Kontakte zur Polizei, womit es für S. und K.S. leicht gewesen wäre, den Sachverhalt zu verdrehen, hätte die Beschwerdeführerin S. angezeigt. Korruption sei ein grosses Problem. Zudem sei zu berücksichtigen, dass in Sri Lanka Opfer von Vergewaltigung und sexueller Belästigung diskriminiert und stigmatisiert würden, weshalb die Beschwerdeführerin befürchtet habe, nach einer Anzeige von der Gesellschaft ausgeschlossen zu werden. K.S. hätte seinen Einfluss bis nach F. _____ geltend machen können. Bezüglich des Schwagers habe die Familie der Beschwerdeführerin zunächst auch an einen Unfalltod geglaubt, bis ein Zeuge, der sich aber wieder zurückgezogen habe, etwas anderes behauptet habe. Das Gericht habe sie lediglich darauf verwiesen, dass es einen Augenzeugen brauche. Die Aussagen der Beschwerdeführerin bezüglich der Wegnahme des Telefons widersprüchen sich entgegen des Vorwurfs der Vorinstanz ebenfalls nicht. Seit Antritt ihrer neuen Arbeitsstelle sei sie in der Regel von ihrem Schwager zur Arbeit begleitet worden. Als sie einmal alleine unterwegs gewesen sei, hätten ihr diverse Personen den Weg abgeschnitten. Als sie das Handy hervorgeholt habe und ihren Schwager habe anrufen wollen, sei es ihr weggenommen worden. Bezüglich der Beschreibung des Zimmers, in welchem sie festgehalten worden sei, habe sie sich in einem Angst- und Stresszustand befunden und in erster Linie daran gedacht, wie sie fliehen könne. Sie könne sich erinnern, dass es verstaubt und nicht in alltäglicher Benutzung gewesen sei, zwei Stühle gehabt habe und dass an zwei Seiten Tablare aus Beton angebracht gewesen seien. Die Öffnung, durch welche sie geflohen sei, sei wie ein kleines Fenster gewesen und habe sich mit Druck öffnen lassen. Die Vorinstanz habe die persönliche Situation, in welcher die Beschwerdeführerin sich befunden habe, in der Verfügung zu wenig gewichtet. Die Schilderungen seien in sich stimmig und nachvollziehbar.

E. 6.2

Die erlittenen sexuellen Übergriffe seien asylrelevant, da den frauenspezifischen Fluchtgründen Rechnung zu tragen sei. Sexuelle Gewalt, gegen die der Staat keinen Schutz biete, sei asylrelevant, wenn sie aus nationalistischen Gründen oder aufgrund der religiösen Zugehörigkeit erfolge oder mangelnder staatlicher Schutz in einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts begründet liege. Der Schutz sei als hinreichend zu qualifizieren, wenn die Betroffene effektiven Zugang zu einer funktionierenden und effektiven Schutzinfrastruktur habe und ihr die Inanspruchnahme eines solchen innerstaatlichen Schutzsystems individuell zumutbar sei. Die Beschwerdeführerin habe vor ihrer Ausreise begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung gehabt und sich mit ihren Problemen nicht

an die Behörden wenden können. Das eine Mal, als sich die Familie der Beschwerdeführerin - wegen des Unfalls des Schwagers - an die Behörden gewandt habe, seien sie abgewimmelt worden. Dass der Augenzeuge schliesslich nicht gegen S. ausgesagt habe, zeige auf, welche engen Kontakte er zu Entscheidungsträgern habe. Zudem geniesse er den Schutz von K.S. S. sei auch weiterhin auf der Suche nach der Beschwerdeführerin und frage in ihrem Umfeld nach ihrem Verbleib. Da er weiterhin für K.S. arbeite, könne er mit dessen Unterstützung rechnen und die Beschwerdeführerin selbst könnte bei einer Rückkehr keinen staatlichen Schutz in Anspruch nehmen.

E. 7.1

Vorbringen sind dann glaubhaft gemacht, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein, der inneren Logik entbehren oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Vorbringen sind substantiiert, wenn sie sich auf detaillierte, präzise und konkrete Schilderungen stützen. Als schlüssig gelten Vorbringen, wenn sie innerhalb einer Anhörung, zwischen Anhörungen oder im Vergleich zu Aussagen Dritter keine Widersprüche aufweisen. Allerdings sollten kleine, marginale Widersprüche sowie solche, die nicht die zentralen Asylvorbringen betreffen, zwar in die Gesamtbetrachtung einfließen, aber nicht die alleinige Begründung für die Verneinung der Glaubhaftigkeit darstellen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt oder die nötige Mitwirkung am Verfahren verweigert. Glaubhaftmachen bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der gesuchstellenden Person. Entscheidend ist, ob die Gründe, welche für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2012/5 E. 2.2, BVGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3; EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.; Anne Kneer und Linus Sonderegger, Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylverfahren - Ein Überblick über die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Asyl 2/2015 S. 5).

E. 7.2

Das Gericht kommt entgegen der Vorinstanz zum Schluss, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin über die von ihr erlittene sexuelle Belästigung als glaubhaft zu beurteilen sind. Die Beschwerdeführerin berichtete bereits an der BzP in freier Rede von den Behelligungen und Nachstellungen durch ihren ehemaligen Arbeitskollegen S. und den Vorfall, als sie von ihm und seinen Freunden mitgenommen und in einem Zimmer festgehalten wurde (SEM-Akte A6/13 Ziff. 7.01). Die Ausführungen in der Anhörung sind als präzisierend zu erachten. Sie sind denn auch in keiner Weise zusätzlich aufgebauscht. Die Aussagen der Beschwerdeführerin sind als authentisch und erlebnisbasiert zu beurteilen. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz machte die Beschwerdeführerin zum Ort, an dem sie festgehalten worden war, diverse detaillierte Angaben. In der freien Schilderung gab sie zu Protokoll: «Es gab dann seitlich eine Tür und die wurde von drinnen abgeschlossen und der Schlüssel steckte drin. Ich bin dann von dort rausgekommen und kam auf der Strasse irgendwo raus.». Sie wies weiter darauf hin, dass der Security Guard zunächst überlegt und ihr nicht sofort geholfen habe (SEM-Akten A31 F58). In diesen Schilderungen finden sich diverse Realkennzeichen. Bei den Fragen 60 bis 83 wurden ihr

konkrete Fragen zum Vorfall gestellt, die sie jeweils so ausführlich wie möglich beantwortete und auch zugab, wenn sie etwas nicht wusste. Sie gab an, wie viele Zimmer es hatte und wie die Räume aufgeteilt waren. Das Zimmer, in welchem sie sich aufgehalten habe, sei grün angestrichen und ungefähr so gross gewesen, wie jenes, in dem die Anhörung stattgefunden habe. Es habe auf einer Seite ein geschlossenes Fenster gehabt und es hätten sich zwei Stühle im Zimmer befunden (a.a.O. F74 f.). Diese Angaben können nicht als vage bezeichnet werden. Ferner kann der Beschwerdeführerin nicht angelastet werden, dass das Verhalten von S. seltsam erscheint. Es obliegt nicht ihr, die Gründe für seine Handlungsweise zu erklären. So kann die Beschwerdeführerin denn auch nicht wissen, ob S. ernsthafte Heiratsabsichten oder lediglich ein körperliches Interesse an ihr hatte. Es trifft zu, dass einzig die Diagnose einer (...) keinen Schluss auf deren Hintergründe zulässt. Indes ist den ärztlichen Berichten zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin traumatische Erlebnisse erfahren haben muss. Zum Einwand der Vorinstanz in der Vernehmlassung, die psychische Verfassung einer Person könne sich auch nach Erhalt eines Negativentscheids verschlechtern, ist festzuhalten, dass die psychische Beeinträchtigung der Beschwerdeführerin und die Diagnose einer (...) bereits vor Erlass des negativen Asylentscheids vorlag (vgl. Austrittsbericht vom 20.03.2018 D. _____ [Beilage zu BVGer-act. 4], Zusammenfassung der Krankengeschichte vom 11.06.2019 H. _____ [Beilage zu BVGer-act. 1]). Was die Angaben der Beschwerdeführerin zum Unfall ihres Schwagers betrifft, erscheint es - wie von der Vorinstanz zutreffend dargelegt - tatsächlich seltsam, dass, sollte S. etwas damit zu tun gehabt haben, er trotz eines offenbar angestrebten Strafverfahrens nicht hat zur Rechenschaft gezogen werden können. Diese Ausführungen erweisen sich damit als nicht glaubhaft. Es ist davon auszugehen, dass der Schwager der Beschwerdeführerin bei einem Unfall ums Leben gekommen ist.

E. 7.3

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zu-gefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2011/51 E. 7, 2008/12 E. 7.2.6.2, 2008/4 E. 5.2). Gemäss der Schutztheorie ist somit die flüchtlingsrechtliche Relevanz einer Verfolgung vom Vorhandensein eines adäquaten Schutzes durch den Heimatstaat abhängig. Dieser Schutz ist als hinreichend zu qualifizieren, wenn die betroffene Person effektiven Zugang zu einer funktionierenden und effizienten Schutzinfrastruktur hat und ihr die Inanspruchnahme eines solchen innerstaatlichen Schutzsystems individuell zumutbar ist (vgl. BVGE 2011/51 E. 7.3)

E. 7.3.1

Bei der erlittenen sexuellen Belästigung handelt es sich zweifelsfrei um einen schwerwiegenden Eingriff in die physische und psychische Integrität der Beschwerdeführerin. Diese Vorfälle sind überaus bedauerlich, aber es ist darin kein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv im Sinne von Art. 3 AsylG erkennbar. Die Übergriffe gingen von Privatpersonen aus und sind nicht dem Staat zuzurechnen. Aus einem

asylrechtlichen Standpunkt ist daher festzustellen, dass die Behelligungen und Belästigungen durch einen ehemaligen Arbeitskollegen (und dessen Freunde) nicht geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu begründen. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht kann nicht davon ausgegangen werden, eine Anzeige durch die Beschwerdeführerin wäre nicht zielführend gewesen und ihr seitens der Behörden der staatliche Schutz verwehrt worden. Soweit die Beschwerdeführerin anführte, S. habe einen solch grossen Einfluss, dass er die Behörden manipulieren könne, gibt es dafür nicht genügend Hinweise. Aus der blossen Tatsache, dass sein Vorgesetzter K.S. ein Wahlkandidat für die TNA (Tamil National Alliance) gewesen sei, lässt sich nicht schliessen, dieser habe so viel Einfluss gehabt, dass er diverse Behörden nach seinem Willen habe manipulieren können. Auch das Vorbringen, die Behörden hätten ihnen (ihr und ihrer Schwester) beim Tod (Unfall) des Schwagers nicht geholfen, beziehungsweise es seien sogar Zeugen eingeschüchtert worden, konnte die Beschwerdeführerin nicht belegen. Vielmehr ergibt sich aus ihren Angaben, dass ein Gerichtsprozess angestrengt wurde und die Behörden damit ihrer Pflicht zur Aufklärung des Vorfalls nachgekommen sind.

E. 7.3.2

Entgegen der verständlichen Befürchtungen der Beschwerdeführerin vor erneuten Belästigungen ist im Übrigen zu bezweifeln, dass sie bei einer Rückkehr im heutigen Zeitpunkt, nach mehr als vier Jahren, seitens S. weitere Behelligungen zu befürchten hätte. Es ist nicht davon auszugehen, dass S. noch heute nach der Beschwerdeführerin sucht und er von ihrer Rückkehr erfahren würde. Zudem wäre es ihr zumutbar, sich bei einer drohenden Gefahr an die Polizei zu wenden.

E. 7.4

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin verneint und ihr Asylgesuch abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.3

Die Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind praxisgemäss alternativer Natur - ist eine von ihnen erfüllt, erweist sich der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar und die weitere Anwesenheit in der Schweiz ist gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. etwa BVGE 2011/7 E.8).

E. 8.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.4.2

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen, und es herrscht weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt (vgl. BVGE 2011/24 E. 13.2.1). Im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 ist das Gericht nach einer eingehenden Analyse der Sicherheitslage in Sri Lanka zum Schluss gekommen, dass der Vollzug von Wegweisungen in die Nordprovinz grundsätzlich zumutbar ist (vgl. E. 13.2). Betreffend den Distrikt B. _____, aus welchem die Beschwerdeführerin stammt, hielt es zusammenfassend fest, dass es den Wegweisungsvollzug dorthin als zumutbar erachte, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden könne (vgl. E. 13.3.3.). Im Referenzurteil D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 wurde zudem auch der Vollzug von Wegweisungen ins "Vanni-Gebiet" nicht mehr als grundsätzlich unzumutbar qualifiziert (vgl. E. 9.5).

E. 8.4.3

Aus den Angaben der Beschwerdeführerin geht hervor, dass sie über einen A-Level-Schulabschluss und berufliche Erfahrung als (...) verfügt (SEM-Akte A6/13 Ziff. 1.17.05, 7.01, A31/26 F33). Sie gab an, ihre Eltern, zwei ältere Schwestern und weitere Verwandte würden nach wie vor in Sri Lanka leben (SEM-Akte A31/26 F20), womit sie grundsätzlich über ein Beziehungsnetz verfügt, bei welchem sie Aufnahme und Unterstützung finden könnte.

E. 8.4.4

In der Rechtsmitteleingabe wird vorgebracht, der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin, die deutliche Traumafolgesymptome aufweise, stünde einer Rückkehr nach Sri Lanka entgegen. Gemäss den eingereichten ärztlichen Berichten wurde bei der Beschwerdeführerin bereits im März 2018 eine (...) diagnostiziert. Vom 13. bis 16. März 2018 hielt sie sich aufgrund einer Selbstverletzung und ihrer akuten Suizidalität im D. _____ auf. Laut dem Austrittsbericht vom 20. März 2018 habe die Beschwerdeführerin bereits drei Suizidversuche unternommen (zwei in Sri Lanka, einen in der Schweiz, vgl. Austrittsbericht vom 20.03.2018 [Beilage zu BVGer-act. 4]). Nachdem die Beschwerdeführerin am 3. Juni 2019 (drei Tage nach der Anhörung) aus unklaren Gründen das Bewusstsein verlor, wurde sie während sechs Tagen im H. _____ hospitalisiert. Die psychische Dekompensation wurde mit der Exposition aufgrund der Anhörung erklärt; die Beschwerdeführerin habe deutliche Traumafolgesymptome aufgewiesen (vgl. Zusammenfassung der Krankengeschichte vom 11.06.2019 [Beilage zu BVGer-act. 1]). Vom 17. Januar 2020 bis Ende Februar 2020 befand sich die Beschwerdeführerin wegen flashbacks, Alpträumen und zunehmend suizidalen Gedanken erneut in stationärer Behandlung im D. _____. Es wurden die Diagnosen (...) und (...) gestellt (vgl. Stellungnahme vom 28.02.2020 [Beilage zu BVGer-act. 8]). Im aktuellsten psychologischen Bericht vom 10. November 2020 wurde festgehalten, die Beschwerdeführerin leide

weiterhin an (...). Zudem empfinde sie massive Scham- und Schuldgefühle in Bezug auf ihre Erlebnisse und leide an massiver Angst vor einer Rückkehr nach Sri Lanka. Es handle sich bei der Beschwerdeführerin um eine sehr unsichere Frau, welche für den Aufbau eines Sicherheitsgefühls in der Schweiz mehrere Jahre benötigt habe. Es müsse davon ausgegangen werden, dass sie die Rückkehr nach Sri Lanka nicht bewältigen könnte und stark dekomensieren würde. Eine medikamentöse psychiatrische Behandlung sei nicht ausreichend und eine kontinuierliche psychotherapeutische Behandlung notwendig. Die psychische Integrität und Stabilität sei bei einer Rückkehr nicht gewährleistet, die Ausführung eines Suizids scheine aufgrund der starken Verzweiflung und der starken Schuld- und Schamgefühle sehr wahrscheinlich. Es sei damit zu rechnen, dass sich der bisherige psychisch instabile Zustand zusätzlich verschlechtere (vgl. Psychologischer Bericht vom 10.11.2020 [Beilage zu BVGer-act. 9]). Aufgrund dieser Einschätzung muss davon ausgegangen werden, dass im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka - ungeachtet der Frage, welche Behandlungsmöglichkeiten dort für die Beschwerdeführerin tatsächlich verfügbar wären - die subjektive Furcht vor künftigen weiteren Übergriffen sowie die Scham über das bereits Erlebte, die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin weiter verschlechtern könnten.

E. 8.4.5

Einschlägigen Berichten ist zu entnehmen, dass psychische Erkrankungen in der sri-lankischen Gesellschaft kaum diskutiert und Betroffene stark stigmatisiert würden. Familien empfänden psychisch kranke Angehörige als Belastung und versuchten, sie vor ihrem sozialen Umfeld zu verbergen. Personen mit psychischen Erkrankungen seien in Sri Lanka auch diskriminierenden Verhaltensweisen ausgesetzt (vgl. aktuell Urteil des BVGer D-1816/2018 vom 27. November 2020 E. 6.4; Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH] Sri Lanka: Psychiatrische Behandlung und Psychotherapie im Norden, 3.09.2020, https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Asien-Pazifik/Sri_Lanka/200903_Lka_Psychiatrische_Behandlung.pdf, abgerufen am 3.2.21). Vor diesem Hintergrund ist es fraglich, ob die Beschwerdeführerin im nötigen Umfang durch ihr familiäres Umfeld unterstützt würde. Neben ihrer psychischen Erkrankung kommt bei der Beschwerdeführerin eine Stigmatisierung als Opfer sexueller Belästigung hinzu. Es ist davon auszugehen, dass durch ihre Erkrankung auch ihre Erwerbsfähigkeit eingeschränkt ist, weshalb nicht von einer selbständigen Sicherung des Existenzminimums durch die Beschwerdeführerin ausgegangen werden kann. Aus diesen Gründen muss davon ausgegangen werden, dass im jetzigen Zeitpunkt eine Rückkehr in den Heimatstaat die Beschwerdeführerin mit erheblicher Wahrscheinlichkeit in eine Situation bringen würde, die einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG gleichkäme.

E. 8.4.6

Umstände im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AIG, welche einer vorläufigen Aufnahme entgegenstehen würden, liegen nicht vor. Somit sind die Voraussetzungen für die Gewährung der vorläufigen Aufnahme erfüllt.

E. 8.5

Die Beschwerde ist daher teilweise gutzuheissen und die Verfügung vom 15. Juli 2019 im Wegweisungsvollzugspunkt (Dispositiv Ziff. 4 und 5) aufzuheben. Das SEM ist anzuweisen, die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin in der Schweiz anzuordnen.

E. 9.1

Nach dem Gesagten wären die (reduzierten) Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Allerdings wurde ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Verfügung vom 25. September 2019 gutgeheissen und sind den Akten keine Hinweise einer massgeblichen Veränderung ihrer finanziellen Lage zu entnehmen, weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist praxisgemäss von einem hälftigen Obsiegen der Beschwerdeführerin auszugehen. Ihr ist daher eine reduzierte Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7-13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin weist in der eingereichten Kostennote einen Zeitaufwand von 12.42 Stunden à Fr. 150.- und Barauslagen in der Höhe von Fr. 94.- aus, was angemessen erscheint (Art. 9 ff. VGKE). Die Dossiereröffnungspauschale wird praxisgemäss nicht vergütet. Die von der Vorinstanz auszurichtende hälftige Parteientschädigung beläuft sich auf Fr. 1'018.50.

E. 9.3

Mit Instruktionsverfügung vom 25. September 2019 wurde ausserdem das Gesuch der Beschwerdeführerin um amtliche Verbeiständung gutgeheissen (aArt. 110a Abs. 1 AsylG) und ihre Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt. Diese hat, soweit die Beschwerdeführerin im Verfahren unterlegen ist, Anspruch auf Übernahme der notwendigerweise erwachsenen Vertretungskosten durch das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Art. 8-14 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Demzufolge ist der amtlichen Rechtsbeiständin der weitere Aufwand zulasten der Gerichtskasse als amtliches Honorar in der Höhe von Fr. 1'018.50. (inkl. hälftige Auslagen) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.